



# Fragen und Antworten

30. Januar 2013

---

## Ausarbeitung einer Regelung der Koexistenz von herkömmlichem Anbau und GVO-Kulturen

### Fragen und Antworten zum Entwurf des Bundesrates

Der Entwurf, den der Bundesrat am 30. Januar 2013 in die Vernehmlassung geschickt hat, betrifft ausschliesslich die Verwendung von GVO-Pflanzen in der Landwirtschaft. Ziel des Entwurfs ist die Ausarbeitung einer Regelung, die die Koexistenz von herkömmlichem Anbau und GVO-Kulturen gewährleistet.

Allgemeine Erläuterungen über die Reglementierung des Einsatzes von GVO im Ausserhumanbereich finden sich unter

<http://www.bafu.admin.ch/biotechnologie/index.html?lang=de>. Informationen zur Verwendung von GVO in Lebensmitteln bietet die folgende Webseite:  
<http://www.bag.admin.ch/themen/lebensmittel/04858/04863/index.html?lang=de>.

#### **Werden derzeit in der Schweizer Landwirtschaft GVO-Kulturen angebaut?**

Nein, gegenwärtig werden in der Schweizer Landwirtschaft keine gentechnisch veränderten Pflanzen angebaut. Seit der Annahme einer entsprechenden Volksinitiative im Jahr 2005 gilt hierzulande ein Moratorium für GVO in der Landwirtschaft. Das Parlament hat dieses Moratorium in der Zwischenzeit bis November 2013 verlängert. Nach dem Nationalrat hat nun auch der Ständerat einer erneuten Verlängerung des Moratoriums bis Ende 2017 zugestimmt. Laut Bundesrat soll diese Zeit vom Parlament genutzt werden, um die bestehende Gesetzgebung auf diesem Gebiet zu vervollständigen.

#### **Wie ist die Situation in der Europäischen Union?**

In der Europäischen Union (EU) ist die Verwendung von GVO-Pflanzen für landwirtschaftliche Zwecke erlaubt. Innerhalb der EU werden GVO gegenwärtig nur in Spanien und in Portugal angebaut. 2003 hat die EU Leitlinien für die Koexistenz erlassen, welche die Wahlfreiheit für Konsumentinnen und Konsumenten zwischen Produkten aus

unterschiedlichen Anbaumethoden (herkömmlich, biologisch oder GVO) gewährleisten. Seit 2010 empfiehlt die EU den Mitgliedsstaaten, Regeln zu erlassen, um die unbeabsichtigte Vermischung von GVO in Erzeugnissen aus konventionellem und ökologischem Anbau zu verhindern. Gegenwärtig wird ein umstrittener neuer Vorschlag diskutiert, wonach die Mitgliedsländer die generelle Möglichkeit erhalten sollen, den GVO-Anbau auf ihrem Gebiet einzuschränken oder zu verbieten.

#### **Welche Haltung vertritt der Bundesrat in Bezug auf den GVO-Anbau in der Schweiz?**

Das Nationale Forschungsprogramm (NFP) 59 gelangte zum Schluss, dass die heute auf dem Markt erhältlichen GVO-Sorten für die Schweizer Landwirtschaft keinen offenkundigen Vorteil gegenüber konventionellen Kulturen bieten. Indessen darf für die Zukunft die Möglichkeit des Anbaus von GVO nicht ausgeschlossen werden. Nach Auffassung des Bundesrates sollen die Landwirtinnen und Landwirte nach Ablauf des Moratoriums GVO-Sorten anbauen können, falls sie dies wünschen. Bereits 2009 erhielt der Bundesrat vom Parlament den Auftrag, die gesetzlichen Grundlagen für eine Regelung der Koexistenz von herkömmlichem Anbau und GVO-Kulturen auszuarbeiten.

#### **Welche Regelung schlägt der Bundesrat vor, damit in der Schweiz GVO-Pflanzen ohne Gefährdung herkömmlicher Kulturen angebaut werden können?**

Mit einer Änderung des Gentechnikgesetzes will der Bundesrat neue Bestimmungen einführen, die die Koexistenz von GVO- und Nicht-GVO-Anbau gewährleisten. Diese neuen Bestimmungen legen im Detail fest, welche Massnahmen Landwirte treffen müssen, die GVO-Pflanzen anbauen möchten. Dazu gehören Isolationsabstände und die Pflicht, die Behörden zu informieren.

Wenn die beteiligten Akteure (Kantone und/oder Landwirte) dies wünschen, wenn sich die Umsetzung der Koexistenzmassnahmen schwierig gestaltet oder wenn Flächen mit hohem Naturwert besser geschützt werden sollen, besteht die Möglichkeit, gentechnikfreie Gebiete auszuscheiden.

#### **Reichen diese Koexistenzmassnahmen aus, um unerwünschte Vermischungen zwischen GVO- und Nicht-GVO-Kulturen zu verhindern?**

Die im Gesetz vorgesehenen Koexistenzmassnahmen reichen aus, um nach den geltenden Normen die Qualität von Erzeugnissen aus konventionellem Anbau zu gewährleisten. Für den Fall, dass dennoch herkömmliche Kulturen mit GVO kontaminiert werden und dies nachweislich zu einem wirtschaftlichen Schaden führt, sind spezielle Streitbeilegungsbestimmungen vorgesehen.

#### **Besteht nicht die Gefahr, dass durch den GVO-Anbau Wildpflanzen kontaminiert werden?**

Es dürfen nur GVO angebaut werden, deren Inverkehrbringen vom Bund vorgängig bewilligt wurde. Im Rahmen dieses Bewilligungsverfahrens wird insbesondere überprüft, dass der fragliche GVO die biologische Vielfalt nicht gefährdet, dass er sich in der Umwelt nicht unkontrolliert verbreiten kann, dass er nicht mit Wildpflanzen auskreuzt und dass er keine Gefahr für Nichtzielorganismen darstellt. Landwirte, die gentechnisch veränderte Pflanzen anbauen wollen, werden auch Massnahmen ergreifen müssen, um die Kontamination von Schutzgebieten durch GVO-Pflanzen zu verhindern.